

Statuten des Cäcilienvereins Wünnewil

vom 27. Oktober 2000

1. Kapitel: Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen Cäcilienverein Wünnewil besteht seit dem Jahr 1892 in der Pfarrei Wünnewil-Flamatt ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Wünnewil.

²Der Verein ist Mitglied des Cäcilienverbandes Deutschfreiburg; er kann auf Beschluss der Generalversammlung auch anderen Verbänden beitreten.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist:

- a. Pflege und Förderung der Kirchenmusik auf der Grundlage der Liturgiekonstitution des zweiten Vatikanischen Konzils und der Weisungen der Schweizerischen Bischofskonferenz;
- b. Pflege des weltlichen Liedgutes und Förderung des Volksgesangs;
- c. Pflege der Freundschaft und Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Art. 3 Erfüllung des Vereinszwecks

¹Der Vereinszweck soll durch persönliche Leistungen der Mitglieder und durch die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel erreicht werden.

²Die persönliche Leistung der Mitglieder zur Förderung des Vereinszweckes wird insbesondere erbracht durch:

- a. regelmässigen Besuch der Gesangsproben;
- b. regelmässige Mitwirkung an den liturgischen und weltlichen Einsätzen bzw. Auftritten;
- c. Beteiligung am Vereinsleben auch ausserhalb der Gesangsproben und Auftritte;
- d. Mitwirkung bei organisatorischen und anderen Aufgaben;
- e. Mitwirkung in Vereinsorganen.

³Die finanziellen Mittel stammen aus:

- a. Subventionen der öffentlichen Körperschaften;
- b. Beiträgen der Passivmitglieder;
- c. freiwilligen Zuwendungen;
- d. Erträgen aus dem Vereinsvermögen;
- e. Vereinsnähen.

2. Kapitel: Mitgliedschaft

1. Abschnitt: Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4 Formen der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern.

Art. 5 Aktivmitglieder

¹Aktivmitglied kann jede Person werden, die:

- a. ihren Beitrag an den kirchlichen und weltlichen Aufgaben des Cäcilienvereins leisten möchte;
- b. den Vereinszweck nach Artikel 2 unterstützt;
- c. bereit ist, die persönliche Leistung zur Erreichung des Vereinszweckes nach Artikel 3 Absatz 2 und der Chorziele nach Kräften zu erbringen.

²Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme eines Aktivmitgliedes.

Art. 6 Ehrenmitglieder 1

¹Ehrenmitglied kann werden, wer:

- a. Bene-Merenti-Träger/in ist (Artikel 20 Buchstabe f);
- b. sich um den Verein besonders verdient gemacht oder dem Chor besondere Dienste erwiesen hat.

²Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

³Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten über die Aufnahme als Ehrenmitglied (ausser bei 1 a).

Art. 7 Freimitglieder

¹Langjährige Aktivmitglieder, die aus gesundheitlichen oder stimmlichen Gründen nicht mehr in der Lage sind mitzusingen, können Freimitglieder werden.

²Freimitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von den Proben und Aufführungen befreit.

³Die Generalversammlung verleiht den Status der Freimitgliedschaft.

Art. 8 Passivmitglieder

Passivmitglied wird jede Person, die den Verein durch einen regelmässigen finanziellen Beitrag unterstützt.

2. Abschnitt: Rechte und Pflichten

Art. 9 Mitwirkungsrechte

Die Aktiv-, Ehren und Freimitglieder haben bei allen Vereinsangelegenheiten das volle Stimm- und Wahlrecht; sie können in alle Vereinsorgane gewählt werden.

Art. 10 Beitragspflicht

Die Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder haben keine finanziellen Beiträge zu leisten.

Art. 11 Teilnahme an Vereinsanlässen

¹Die Aktivmitglieder sowie Ehrenmitglieder, die zugleich auch Aktivmitglieder sind, sollten nach Möglichkeit an den Vereinsanlässen teilnehmen, die von den zuständigen Vereinsorganen bezeichnet werden (Gesangsproben, liturgische und weltliche Einsätze bzw. Auftritte, Versammlungen).

²Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat dies dem Präsidenten bzw. der Präsidentin oder einem anderen Vorstandsmitglied mitzuteilen.

Art. 12 Urlaub

¹In folgenden Fällen ist eine Befreiung von den Pflichten nach Artikel 11 ohne Verlust der Rechte möglich:

- a. Krankheit, Unfall; Todesfall von Angehörigen;
- b. Mutterschaft;
- c. obligatorischer Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst;
- d. berufliche Verpflichtungen (Weiterbildung, Studium);
- e. Auslandsaufenthalt.

²Dauert der Urlaub mehr als zwölf aufeinander folgende Monate, wird die Absenzzzeit bei einer Ehrung nach Artikel 20 in Abzug gebracht.

Art. 13 Beachtung der Statuten und Einhaltung der Vereinsbeschlüsse

¹Die Mitglieder sind verpflichtet, die für sie massgebenden Bestimmungen der Statuten und Reglemente des Vereins zu beachten.

²Sie haben sich gültig zustande gekommenen Beschlüssen der Generalversammlung oder anderer Vereinsorgane zu unterziehen und den daraus abgeleiteten Anordnungen und Weisungen Folge zu leisten.

Art. 14 Haftung

¹Die Mitglieder haften in keinem Fall persönlich für Verpflichtungen des Vereins.

²Jedes Mitglied ist jedoch für das ihm anvertraute Material persönlich verantwortlich und haftet bei Selbstverschulden für Verlust oder Beschädigung.

3. Abschnitt: Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 15 Allgemeines

¹Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluss oder automatischen Verlust.

²Ausgetretene, ausgeschlossene oder von der Mitgliederliste gestrichene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen; sie haben das ihnen zur Verfügung gestellte Material in gutem Zustand zurückzugeben.

Art. 16 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Austrittserklärung erfolgen.

Art. 17 Automatischer Verlust der Mitgliedschaft

¹Passivmitglieder, die ihre Beiträge während zweier Jahre nicht mehr bezahlt haben, können ihre Mitgliedschaft verlieren.

²Eine spezielle Mitteilung an das betroffene Passivmitglied ist nicht erforderlich.

Art. 18 Ausschluss

¹Mitglieder, die den Beschlüssen und Weisungen der Vereinsorgane beharrlich zuwider handeln, ihre Pflichten schwer vernachlässigen oder die Vereinsinteressen schädigen, werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin zu einem klärenden Gespräch eingeladen; dem betreffenden Mitglied ist dabei auch die Gelegenheit zu geben, die Gründe für seine Handlungsweise vorzubringen.

²Ändert nach diesem Gespräch das Mitglied seine Haltung nicht, spricht der Vorstand eine schriftliche Verwarnung aus; diese hat mindestens folgende drei Punkte zu enthalten:

- a. Aufzählung der zur Last gelegten Sachverhalte;
- b. Aufforderung zur Einhaltung der Pflichten als Mitglied des Vereins;
- c. Hinweis auf einen möglichen Ausschluss bei Nichtbeachtung.

³Bleibt auch die schriftliche Verwarnung ergebnislos, kann das pflichtvergessene Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

⁴Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten über den Ausschluss; dieser ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

3. Kapitel: Ehrungen

Art. 19 Fleissige Aktivmitglieder

¹Fleissige Aktivmitglieder erhalten eine Ehrengabe als Anerkennung.

²Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

Art. 20 Weitere Verdienste

Langjährige Aktivmitglieder werden in besonderer Weise wie folgt geehrt:

- a. 20 Jahre: Ehrung durch den Verein;
- b. 25 Jahre: Ehrung durch den Verband und Ernennung zum Verbandsveteran durch Überreichung der Verbandsmedaille;
- c. 30 Jahre: Ehrung durch den Verein;
- d. 35 Jahre: Ehrung durch den Verein und Überreichung einer speziellen Urkunde, deren Form und Inhalt jeweils vom Vorstand festgelegt wird;
- e. 40 Jahre: Ehrung durch den Verein;
- f. 45 Jahre: Überreichung der päpstlichen Verdienstmedaille „Bene-Merenti“ durch die Pfarrei und Ernennung zum Ehrenmitglied sofern nicht bereits früher erfolgt;
- g. 50 Jahre: Ehrung durch den Verein.

4. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Vereinsorgane

Art. 21

Die Vereinsorgane sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Musikkommission;
- d. die Rechnungsrevisoren.

2. Abschnitt: Die Generalversammlung

Art. 22 Allgemeines

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 23 Einberufung

¹Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.

²Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Traktanden mindestens zehn Tage vor dem Versammlungsdatum zu erfolgen.

³Der Vorstand oder ein Fünftel der Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen bzw. deren Einberufung verlangen.

Art. 24 Beschlussfähigkeit

¹Die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder) anwesend sind.

²Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand innert Monatsfrist eine zweite Versammlung ein. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sind.

³Die zweite Versammlung darf keine Geschäfte behandeln, die nicht schon für die erste Versammlung vorgesehen waren. Diese sind den Mitgliedern, unter Hinweis auf die besondere Beschlussfähigkeit, mit der Einladung zur zweiten Versammlung nochmals bekanntzugeben.

Art. 25 Geschäfte der Generalversammlung

¹Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a. Wahl von zwei Stimmezählern/Stimmezählerinnen;
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung;
- c. Jahresbericht des/der Präsidenten/in;
- d. Jahresbericht des Dirigenten bzw. der Dirigentin;
- e. Jahresrechnung mit Revisorenbericht;
- f. Budget;
- g. Wahlen:
 - des/der Präsidenten/in
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Revisionsstelle
 - der Musikkommission
 - des Fähnrichs und dessen Stellvertretung
- h. Mutationen (Ein-/Austritte, Ausschlüsse);
- i. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern;
- j. Statutenrevisionen;
- k. Anträge von Mitgliedern;
- l. Verschiedenes.

²Anträge von Mitgliedern müssen mindestens sieben Tage vor der ordentlichen Generalversammlung dem/der Präsidenten/in schriftlich eingereicht werden.

³Die ausserordentliche Generalversammlung kann jedes Geschäft behandeln.

Art. 26 Beschlüsse

¹Wo die Statuten oder andere gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen, entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

²Grundsätzlich wird offen abgestimmt; wenn die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

3. Abschnitt: Der Vorstand

Art. 27 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus:

- a. mindestens fünf von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern;
- b. dem Dirigenten bzw. der Dirigentin;
- c. dem Vizedirigenten bzw. der Vizedirigentin;
- d. dem Präses (ortsverantwortlicher Seelsorger).

²Die Mitglieder nach Buchstabe a werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; sie können wiedergewählt werden.

³Der/die Präsident/in wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

⁴Die Vorstandsmitglieder haben ihre Demission frühzeitig vor der Generalversammlung dem/der Präsidenten/in schriftlich zu melden.

Art. 28 Aufgaben

¹Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, die Aufsicht über den Verein und die Vorbereitung der Generalversammlung.

²Er kann einmalige, nicht regelmässig wiederkehrende Ausgaben bis 2'000 Franken aus der Vereinskasse bewilligen.

Art. 29 Der Präsident bzw. die Präsidentin

Der Präsident bzw. die Präsidentin:

- a. leitet den Vorstand;
- b. repräsentiert den Verein nach aussen;
- c. leitet die Generalversammlung;
- d. erstattet an der Generalversammlung Rechenschaft über das Vereinsjahr;
- e. hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid;
- f. wacht über die Disziplin und Ordnung im Verein.

Art. 30 Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin

Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten bzw. die Präsidentin bei Abwesenheit und erledigt die ihm bzw. ihr zugewiesenen Arbeiten.

Art. 31 Der Kassier bzw. die Kassierin

Der Kassier bzw. die Kassierin:

- a. besorgt das Rechnungswesen;
- b. erstellt die Vermögensrechnung und schliesst die Jahresrechnung jeweils am 31. Dezember ab, legt sie dem Vorstand zur Information vor und übergibt sie der Revisionsstelle rechtzeitig zur Kontrolle;
- c. erstellt das Budget für das kommende Jahr, legt dieses dem Vorstand zur Information vor und übergibt es zuhanden der ordentlichen Generalversammlung zur Verabschiedung.

Art. 32 Übrige Aufgabenverteilung

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst anlässlich der ersten Vorstandssitzung nach der ordentlichen Generalversammlung.

4. Abschnitt: Weitere Vereinsorgane und Funktionen

Art. 33 Musikkommission

¹Die Musikkommission setzt sich zusammen aus:

- a. dem Präses;
- b. dem Dirigenten bzw. der Dirigentin;
- c. dem Präsidenten bzw. der Präsidentin;
- d. vier Aktivmitgliedern (Vertretung aus jedem Register).

²Die Aktivmitglieder nach Buchstabe d werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; sie können wiedergewählt werden.

³Die Musikkommission legt das Aufführungsprogramm des Vereins fest.

Art. 34 Revisionsstelle

¹Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle bestehend aus zwei Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen für die Dauer von drei Jahren.

²Die Revisionsstelle prüft die Rechnung, den Kassabestand und alle in der Bilanz aufgeführten Vermögenswerte und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Art. 35 Dirigent bzw. Dirigentin

¹Dem Dirigenten bzw. der Dirigentin obliegt die musikalische Leitung des Chores sowie die musikalische Weiterbildung der Aktivmitglieder.

²Der Dirigent bzw. die Dirigentin wird von der Pfarrei angestellt und besoldet. Der Vorstand hat bei der Auswahl jedoch ein Mitspracherecht.

Art. 36 Fähnrich und Stellvertretung

¹Der Fähnrich und dessen Stellvertretung werden von der ordentlichen Generalversammlung gewählt.

²Sie tragen die Vereinsfahne an besonderen Anlässen (s. Anhang) und sind für den Unterhalt der Vereinsfahne und deren Zubehör verantwortlich.

³Die Entschädigung und eine allfällige Besoldung wird vom Vorstand festgesetzt.

Art. 37 Sonderaufgaben

Der Vorstand kann im Bedarfsfall einzelne oder mehrere Mitglieder vorübergehend oder dauernd mit der Erfüllung von Spezialaufgaben betrauen.

5. Kapitel: Finanzen

Art. 38 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- a. der Vereinskasse;
- b. den Fonds;
- c. dem Inventar.

Art. 39 Vereinskasse

¹Die Vereinskasse wird gespeisen aus:

- a. Subventionen der öffentlichen Körperschaften;
- b. Beiträgen der Passivmitglieder;
- c. Vermächtnissen, Schenkungen und Erträgen aus Vereinsanlässen, soweit sie nicht auf Wunsch des Gönners oder durch Beschluss der Generalversammlung einem Fonds zufallen;
- d. Zinsen der Vereinskasse.

²Aus der Vereinskasse werden die laufenden Vereinsausgaben bestritten.

Art. 40 Fonds

Durch Beschluss der Generalversammlung können zu bestimmten Zwecken Fonds gebildet und aufgelöst werden.

Art. 41 Verpflichtung

¹Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift:

- a. des Präsidenten bzw. der Präsidentin *oder* des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin **und**
- b. dem Sekretär bzw. der Sekretärin *oder* dem Kassier bzw. der Kassierin.

²Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 42 Musikalien

¹Die Kirchenmusikalien werden von der Pfarrei bis zu einem von ihr festgelegten Höchstbetrag finanziert.

²Die Kosten für die weltlichen Lieder werden vom Verein getragen.

6. Kapitel: Auflösung des Vereins

Art. 43 Grundsatz

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Art. 44 Verfahren

¹Die Auflösung des Vereins ist an einer eigens dazu schriftlich einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung zu behandeln.

²Die Einladung zu dieser ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens 30 Tage vorher mittels eingeschriebenem Brief und unter Hinweis auf das zu behandelnde Geschäft zu erfolgen. Gleichzeitig ist diese Einladung öffentlich bekannt zu machen.

³Die Auflösung erfolgt nur, wenn mindestens vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dem Beschluss zustimmen.

Art. 45 Verwahrung des Vereinsvermögens

¹Wird der Verein aufgelöst, so geht das Vermögen inklusive des Notenmaterials an den Pfarreirat zur amtlichen Verwahrung über, bis wieder ein Verein mit ähnlichen Zwecken gegründet wird.

²Zinsen während dieser Zeit sind zum Kapital zu schlagen.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 46 Patronsfeier

Alljährlich begeht der Verein das Fest der heiligen Cäcilia mit besonderer Feierlichkeit (Festgottesdienst mit Ehrungen sowie weltliche Feier).

Art. 47 Statutenrevisionen

Die Generalversammlung kann die Statuten auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen eines Drittels der Aktivmitglieder ganz oder teilweise revidieren.

Allfällige Statutenrevisionen müssen auf der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung speziell angekündigt werden.

Der Beschluss ist nur gültig, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Art. 48 Vollzug

Die Generalversammlung erlässt die notwendigen Vollzugsreglemente.

Art. 49 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 3. November 1969 und alle früheren Bestimmungen.

²Sie treten nach Genehmigung durch die entsprechende Generalversammlung sofort in Kraft.

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 27. Oktober 2000 genehmigt und treten sofort in Kraft.

CÄCILIEVEREIN WÜNNEWIL

Die Präsidentin:

S. Cotting

Die Sekretärin:

R. Schaller

Eingesehen vom Cäcilienverband Deutschfreiburg am 14. Dezember 2000

Der Präsident

P. Waeber

Die Sekretärin:

Karin Bovigny-Ackermann

Reglement

1. Kinder- und Jugendchor

Dem Cäcilienverein Wünnewil ist ein Kinder- und Jugendchor angegliedert. Die Ziele sind:

- a. die Freude am Chorgesang zu wecken;
- b. Förderung des Chorgesanges bei Kindern und Jugendlichen;
- c. Singen und Musizieren auf spielerische Weise;
- d. Mitgestaltung von Familiengottesdiensten;
- e. Auftritte an weltlichen Anlässen;
- f. grössere Aufführungen einmal jährlich.

Die Besoldung der Leitung wird zwischen dem Cäcilienverein und der Pfarrei WünnewilFlamatt aufgeteilt.

2. Singen an Hochzeiten

Für Aktivmitglieder überall.

3. Messe für verstorbene Mitglieder

Alljährlich wird an der Generalversammlung oder an der Cäciliafeier der verstorbenen Mitglieder gedacht.

4. Vorgehen bei Trauerfällen

- a. Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder sowie Fahnenpaten: Todesanzeige und Kranzspende
- b. Ehepartner, Kinder und Eltern von Aktivmitgliedern: Blumengutschein Fr. 50.-
- c. Ehepartner von Ehrenmitgliedern: Blumengutschein Fr. 50.-

5. Singen an Beerdigungsgottesdiensten im Dorf

- a. Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder sowie Fahnenpaten
- b. Ehepartner, Kinder und Eltern von Aktivmitgliedern
- c. Ehepartner von Ehrenmitgliedern
- d. Behördemitglieder im Amt (Pfarreirat, Gemeinderat, Grossrat, National- und Ständerat sowie Bundesrat)
- e. Über Sonderfälle entscheidet der Vorstand

6. Fahndelegation bei Beerdigungen im Dorf

- a. Aktiv-, Ehren-, Frei- und Passivmitglieder sowie Fahnenpaten
- b. Ehepartner, Kinder und Eltern von Aktivmitgliedern (Eltern auch im Bezirk)
- c. Ehepartner von Ehren- und Freimitgliedern
- d. Behördemitglieder im Amt (siehe 5d)
- e. Über Sonderfälle entscheidet der Vorstand

7. Fahndelegation innerhalb des Verbandes

¹An Beerdigungen für Bene-Merenti Träger/innen im ganzen Verband wird eine Fahndelegation entsandt.

²Laut Art. 26 der Verbandsstatuten:

„Stirbt ein Ehrenmitglied des Verbandes, ein Mitglied des Vorstandes, ein Sektionspräses, ein/eine Dirigent/in oder Organist/in, so sollen sich die Sektionen durch eine Fahndelegation vertreten lassen.“